

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Bramstedt – Kreis Segeberg



Inhalt

I. Stadtverordnetenversammlung, Vorsitz, Fraktionen, Ausschüsse	4
§ 1 Erstes Zusammentreten der Stadtverordnetenversammlung	4
§ 2 Tätigkeiten von Stadtverordneten und Mitgliedern ihrer Ausschüsse	4
§ 3 Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	5
§ 4 Fraktionen	6
§ 5 Ausschüsse	7
II. Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung	9
§ 6 Anträge und Vorlagen	9
§ 7 Tagesordnung	10
§ 8 Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung	11
§ 9 Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung	12
§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit	12
§ 11 Beschlussfähigkeit	13
III. Einwohnerversammlung	14
§ 12 Einwohnerversammlung	14
IV. Ablauf der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, Einwohnerfragestunde, Unterrichtung	14
§ 13 Abwicklung der Tagesordnung	15
§ 14 Einwohnerfragestunde, Anhörung	16
§ 15 Unterrichtungspflicht	17
§ 16 Anfragen	18
§ 17 Schluss der Beratung und Vertagung	18
§ 18 Unterbrechung der Sitzung	19
§ 19 Wortmeldung und Worterteilung	19
§ 20 Wortmeldung zur Geschäftsordnung	20
§ 21 Ordnung in den Sitzungen	21
§ 22 Persönliche Bemerkungen	22
§ 23 Zurückweisung an den Ausschuss	22
V. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	23
§ 24 Abstimmungsregeln	23
§ 25 Beschlussfassung	23
§ 26 Sonderregelung für Wahlen	25
VI. Kontrollrechte der Stadtverordneten und Mitglieder in Ausschüssen	25
§ 27 Kontrollrecht	25
VII. Niederschriften	26
§ 28 Sitzungsniederschrift	26
VIII. Datenschutz	28
§ 29 Grundsatz	28



§ 30 Datenverarbeitung	28
IX. Abweichungen, Auslegung, Inkrafttreten der Geschäftsordnung	29
§ 31 Abweichung von der Geschäftsordnung	29
§ 32 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall	29
§ 33 Inkrafttreten der Geschäftsordnung	29



Aufgrund der §§ 34 Abs. 2 und 46 Abs. 12 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat sich die Stadtverordnetenversammlung am 08.04.2025 folgende Geschäftsordnung gegeben.

I. Stadtverordnetenversammlung, Vorsitz, Fraktionen, Ausschüsse

§ 1 Erstes Zusammentreten der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wird zu ihrer ersten Sitzung spätestens zum 30. Tage nach Beginn der Wahlzeit von der bisherigen Bürgervorsteherin oder dem bisherigen Bürgervorsteher, in den Fällen des § 1 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreistagswahlgesetzes zum 30. Tag nach der Wahl einberufen (§ 34 Abs. 1 S. 1 GO). Bei fortwährender Verhinderung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erfolgt die Einberufung durch die Bürgemeisterin oder den Bürgermeister.
- (2) Die bisherige Bürgervorsteherin oder der bisherige Bürgervorsteher eröffnet die erste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und stellt das dienstälteste Mitglied der Stadtverordnetenversammlung fest. Diese oder dieser führt den Vorsitz und übt die in § 37 GO genannten Befugnisse aus, bis die neugewählte Bürgervorsteherin oder der neu gewählte Bürgervorsteher das Amt übernimmt.
- (3) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wird die Wahl der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers vorgenommen und sodann die ihrer oder seiner Stellvertreter.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird vom dienstältesten Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, die Stellvertretenden und alle übrigen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung werden von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeiten eingeführt (§ 33 Abs. 5 GO).

§ 2 Tätigkeiten von Stadtverordneten und Mitgliedern ihrer Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse haben, gemäß Mitteilungspflicht nach § 32 Abs. 4 GO, der Bürgervorsteherin oder dem



Bürgervorsteher ihren Beruf sowie andere vergütete ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres oder seines Mandats von Bedeutung sein kann.

- (2) Die Angaben sind der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher nach Aufforderung schriftlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen mitzuteilen. Die Aufforderung hat spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Einführung in das Amt als Stadtverordnete oder Stadtverordnetem oder Mitglied eines Ausschusses zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist zählen der Tag der Versendung der Einladung und der Tag des Eingangs des Antrages nicht mit.
- (3) Die Stadtverordneten und die Mitglieder der Ausschüsse haben zu Beginn eines jeden Jahres unaufgefordert schriftlich Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen hinsichtlich der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten mitzuteilen. Die Mitteilungen müssen bis zum 31.01. des Jahres vorliegen.
- (4) Die Veröffentlichung der Angaben erfolgt online im Profil der Stadtverordneten und Mitglieder der Ausschüsse im Ratsinformationssystem.

§ 3 Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung ist die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher. Sie oder er vertritt die Stadtverordnetenversammlung bei öffentlichen Anlässen.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft die Stadtverordnetenversammlung nach Maßgabe der Geschäftsordnung ein. Sie oder er bestimmt Ort und Zeit des Zusammentritts. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In Dringlichkeitsfällen kann sie unter Angabe der Gründe verkürzt werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten widerspricht (§ 34 Abs. 3 GO).
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er hat deren Würde und Rechte zu wahren und deren Arbeiten zu fördern. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher hat ihre oder seine Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen. Will sich die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher selbst als Rednerin oder Redner an der Beratung beteiligen, hat sie oder er dies bei Redebeiträgen deutlich zu machen.



- (4) Bei Verhinderung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers tritt an die Stelle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl.

§ 4 Fraktionen

- (1) In der Stadtverordnetenversammlung bilden eine Fraktion:
1. die Stadtverordneten, die derselben Partei angehören,
 2. die Stadtverordneten, die auf Vorschlag einer Wählergruppe gewählt wurden.
- (2) Einer Fraktion müssen mindestens drei Stadtverordnete angehören.
- (3) Fraktionslose Stadtverordnete können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten.
- (4) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung entsprechend der Benennung in den Wahlvorschlägen, die Namen der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Mitglieder sind der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher schriftlich oder zur Niederschrift in der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen.
- (5) Änderungen in der Zusammensetzung der Fraktion sind der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift in der folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen.
- (6) Mitglieder einer Fraktion nach Abs. 1 Nr. 1 scheiden aus ihrer Fraktion aus, wenn sie aus ihrer Partei oder Wählergruppe ausscheiden. Mitglieder einer Fraktion nach Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 können ihre Fraktion durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher verlassen.
- (7) Mitglieder der Ausschüsse, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören (§ 46 Abs. 2 GO), können zu den Sitzungen der Fraktion hinzugezogen werden (§ 32a Abs. 2 GO). Gäste und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können im Einzelfall zu den Beratungen hinzugezogen werden; dabei dürfen Angelegenheiten, die unter die Verschwiegenheitspflicht (§ 21 GO) fallen, nicht erörtert werden.



- (8) Fraktionssitzungen dienen vorwiegend der Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beschlussvorbereitenden Fachausschusses gehören, sollen in der Stadtverordnetenversammlung in der Regel erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt, es sei denn, dass die Hauptsatzung bzw. die Zuständigkeitsordnung den Ausschüssen weitergehende Befugnisse einräumt. Beschlussvorbereitende Ausschüsse haben zu den von ihnen von der Stadtverordnetenversammlung bzw. vom verwaltungsleitenden Organ überwiesenen Vorlagen und Aufträgen eine Empfehlung zu beschließen. Sie können darüber hinaus jede andere Frage aus ihrem Aufgabengebiet beraten.
- (2) Der oder dem Ausschussvorsitzenden obliegt die Vorbereitung und die Leitung der Ausschusssitzungen.
- (3) Die oder der Ausschussvorsitzende beruft den Ausschuss bei gleichzeitiger Benachrichtigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers und nach Absprache mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie oder er bestimmt Ort und Zeit des Zusammentritts und setzt die Tagesordnung, die in die Ladung aufzunehmen ist, fest. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche zwischen dem Zustellungstag und dem Sitzungstermin.
- Die Öffentlichkeit ist über Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Ausschusssitzungen durch das Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Bad Bramstedt in geeigneter Weise zu unterrichten.
- In der Tagesordnung sind die Gegenstände, bei denen die Öffentlichkeit allgemein ausgeschlossen ist, an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Die Beratungsgegenstände sind allgemein so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird oder schutzwürdige Belange der Stadt oder einer Privatperson nicht berührt werden.
- Die oder der Vorsitzende muss den Ausschuss einberufen bzw. eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordnetenvertreter und -vertreterinnen, der Hauptausschuss, ein Ausschuss oder eine Fraktion schriftlich verlangt. Ist innerhalb von zwei



Wochen nach Eingang des Antrages bei der oder dem Ausschussvorsitzenden eine Sitzung vorgesehen, so braucht in der Regel eine besondere Sitzung nicht einberufen zu werden. Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse sind auch den stellvertretenden Ausschussmitgliedern und den Fraktionsvorsitzenden zu übersenden.

- (4) Die oder der Ausschussvorsitzende leitet die Verhandlungen des Ausschusses. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (5) Die oder der Ausschussvorsitzende hat die Pflicht, die Arbeit des Ausschusses zu fördern und dafür zu sorgen, dass der Ausschuss die ihm nach der Hauptsatzung bzw. nach einem Übertragungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung obliegenden Aufgaben erfüllt.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Der Verwaltungsleitung ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (7) Stadtverordnete, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (8) Die Stadtverordnetenversammlung kann zur Erledigung von Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern und zur Beratung eines bestimmten Gegenstandes bzw. zur Überwachung der Beschlussausführung im konkreten Einzelfall besondere Ausschüsse einsetzen sowie die Bildung von Beiräten für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen vorsehen (§ 47d GO). Sie hören auf, sobald sie die ihnen gestellten Aufgaben erledigt haben.
- (9) Die Ausschüsse können beschließen, Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand einer Beratung betroffen sind, anzuhören. Die Einladung ist auf Vorschlag der oder des Ausschussvorsitzenden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auszusprechen. An der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung dürfen sie nicht teilnehmen.
- (10) Im Übrigen sind die Vorschriften dieser Geschäftsordnung hinsichtlich der Stadtverordnetenversammlung, soweit sie auf die Ausschüsse angewendet werden können, für die Ausschüsse sinngemäß anzuwenden (§ 46 Abs. 12 GO).



II. Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

§ 6 Anträge und Vorlagen

- (1) Jeder Beschluss der Stadtverordnetenversammlung setzt einen Antrag oder eine Vorlage voraus.
- (2) Vorlagen werden von den zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung berufenen Organen (Ausschüsse, Bürgermeisterin oder Bürgermeister und Beiräte) eingebracht.
- (3) Anträge auf Beschlussfassung können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Fraktionen und von jeder oder jedem einzelnen Stadtverordneten gestellt werden als
 - a) Sachanträge, die sich auf Erledigung der in der Tagesordnung enthaltenen Beratungsgegenstände beziehen,
 - b) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung oder
 - c) Anträge "Zur Geschäftsordnung".
- (4) Anträge und Vorlagen sind schriftlich spätestens 15 Tage vor der Stadtverordnetenversammlung an die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder an die Gremienbetreuung zu richten.
- (5) Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich eingereicht werden. Die Dringlichkeit ist im Antrag zu begründen. Ein Antrag ist dringlich, wenn objektive Maßstäbe für eine Dringlichkeit sprechen und der Stadt bei späterer Erörterung und Beschlussfassung wesentliche Nachteile entstehen. Der Antrag muss vom Antragsteller oder der antragstellenden Fraktion in der Sitzung mündlich vorgestellt und die Dringlichkeit begründet werden. Der Dringlichkeitsantrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten die Eilbedürftigkeit anerkennen.
- (6) § 16 f GO bleibt unberührt.
- (7) Es darf nur über Anträge und Vorlagen abgestimmt werden, die



- a) vorher schriftlich festgelegt oder zu Protokoll abgegeben worden sind und
 - b) die einen hinreichend klar formulierten Beschlussvorschlag enthalten, der insgesamt angenommen oder abgelehnt werden kann.
- (8) Anträge können bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes gestellt werden.
- (9) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nicht noch einmal entschieden werden.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Berücksichtigung der anstehenden Beratungsgegenstände festgesetzt.
- (2) Die Stadtverordneten und Ausschussmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsinformationssystem unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Stadtverordneten und Ausschussmitglieder erhalten per E-Mail über die zur Verfügung gestellte Emailadresse vorname.nachname@politik-bb.de einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsinformationssystem. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Stadtverordneten und Ausschussmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Maßgeblich für die Ladungsfrist ist der Zeitpunkt der Absendung der o.a. E-Mail. Auf Wunsch werden Stadtverordneten und Ausschussmitgliedern auch weiterhin Sitzungsunterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten, der Hauptausschuss oder eine Fraktion oder nach Maßgabe des § 16f GO spätestens drei Tage vor Versendung der Einladung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Sitzung vorgesehen, so braucht in der Regel eine besondere Sitzung nicht einberufen



zu werden. Bei der Berechnung der Frist zählen der Tag der Versendung der Einladung und der Tag des Eingangs des Antrages nicht mit.

- (4) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, bei denen die Öffentlichkeit allgemein und auf Antrag ausgeschlossen ist, an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird, d.h. insbesondere ein Bezug zu einzelnen Personen nicht hergestellt werden kann.
Soweit nach Auffassung des Bürgervorstehers oder der Bürgervorsteherin auch für weitere Beratungsgegenstände ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit zu erwarten ist, sind diese Punkte nach den für die öffentliche Sitzung vorgesehenen Beratungsgegenständen einzuordnen.
- (5) Die Tagesordnung ist in die Ladung aufzunehmen. Sie soll die Punkte "Einwohnerfragestunde", "Anfragen" und "Verschiedenes" enthalten.
Der Ladung sollen in der Regel zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung kurze Erläuterungen über Gegenstand und Ziel der Beratung sowie Beschlussentwürfe beigefügt werden. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Beschlussvorlagen sind der Ladung beizufügen. Sofern aus dringenden Gründen die Frist nicht eingehalten werden kann, ist dies in der Vorlage schriftlich zu begründen. Die Beschlussvorlagen dürfen mit Ausnahme der Fälle nach § 35 Abs. 1 Satz 3 GO keine personenbezogenen Daten enthalten.
Beschlussvorlagen zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten sind mit den Worten „Nichtöffentliche Vorlage - vertraulich“ zu kennzeichnen, und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.
- (6) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht beschlossen werden. § 16f GO bleibt unberührt.
- (7) Die Stadtverordnetenversammlung kann einen Beratungsgegenstand von der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung absetzen.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist gleichzeitig mit der Einladung zu veranlassen.



- (2) Die Unterlagen für die öffentliche Sitzung stehen über das Internetangebot der Stadt Bad Bramstedt zur Verfügung. Alle Bürgerinnen und Bürger, sowie die örtliche Presse haben die Möglichkeit, sich online über das Ratsinformationssystem zu informieren.

§ 9 Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist zur Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung verpflichtet (§ 32 Abs. 2 Satz 2 GO). Wer an einer Sitzung aus wichtigem Grunde nicht teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher rechtzeitig zu unterrichten. Im Falle längerer Krankheit oder Ortsabwesenheit von mehr als einem Monat ist das der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungen mit beratender Stimme teil (§ 36 Satz 1 GO).
- (3) An den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung nehmen ferner die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beauftragten Bediensteten der Stadt teil.
- (4) Darüber hinaus kann die Stadtverordnetenversammlung Sachverständige und andere Personen zur Teilnahme an ihren Sitzungen zulassen.
- (5) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sollen um 19:00 Uhr beginnen und enden mit dem Tagesordnungspunkt, der um 22:00 Uhr behandelt wird. Weitere Tagesordnungspunkte werden auf die nächstfolgende Sitzung vertagt. Sie ist unverzüglich einzuberufen. Diese Regelung kann durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder außer Kraft gesetzt werden.

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.



- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall. Antragsberechtigt sind die Stadtverordneten und die Bürgemeisterin oder der Bürgermeister. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadtverordneten. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher nach Beendigung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung sowie in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Personenbezogene Angaben dürfen nicht bekanntgegeben werden.
- (4) Tonband- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind ohne Erlaubnis der Stadtverordnetenversammlung nicht zulässig.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Stadtverordnetenversammlung gilt anschließend als beschlussfähig, bis die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher auf Antrag die Beschlussunfähigkeit feststellt. Die Beschlussfähigkeit kann nur nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes und vor Beginn der Abstimmung angezweifelt werden. Dabei zählt jene oder jener, die oder der die Beschlussunfähigkeit geltend macht, zu den Anwesenden. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher muss die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten oder weniger als drei Stadtverordnete anwesend sind.
- (2) Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit vermindert sich die gesetzliche Zahl der Stadtverordneten um die Zahl der nach § 32 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 GO



ausgeschlossenen Stadtverordneten. Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten ausgeschlossen, ist die Stadtverordnetenversammlung beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Stadtverordnete anwesend sind.

- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung zurückgestellt worden und wird die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist die Stadtverordnetenversammlung beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Stadtverordnete anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden.

III. Einwohnerversammlung

§ 12 Einwohnerversammlung

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Stadt kann eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Die Einberufung und Leitung der Einwohnerversammlung obliegt der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt an der Versammlung teil; ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Einwohnerversammlung wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher einberufen und geleitet. Die Einberufung der Versammlung ist öffentlich mit einer Frist von 4 Wochen bekanntzumachen.
- (3) § 16a GO bleibt unberührt.
- (4) Die betroffenen Ausschüsse behandeln Vorschläge und Anregungen der Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern.

IV. Ablauf der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, Einwohnerfragestunde, Unterrichtung



§ 13 Abwicklung der Tagesordnung

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind in der Regel in nachstehender Reihenfolge abzuwickeln:
- a) Eröffnung der Sitzung durch die Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher sowie Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Genehmigung der Tagesordnung, evtl. Dringlichkeitsvorlagen und -anträge,
 - c) Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung der Stadtverordnetenversammlung,
 - d) Mitteilungen der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers,
 - e) Anfragen der Einwohnerinnen und Einwohner, 1. Teil (§ 14),
 - f) Bericht der Verwaltung
 - g) Anregungen und Anfragen (§§ 15 und 16),
 - h) Abwicklung der Tagesordnung, öffentlicher Teil,
 - i) Anfragen der Einwohnerinnen und Einwohner, 2. Teil (§ 14),

Abwicklung der Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil:

- j) Bericht der Verwaltung
 - k) Anregungen sowie Anfragen
 - l) Abwicklung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil
 - m) Wiederherstellung der Öffentlichkeit der Sitzung
 - n) Bekanntgabe der Beschlüsse
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung in der Reihenfolge der endgültig festgesetzten Tagesordnung zu eröffnen.
- (3) Die Beratung beginnt
- a) bei selbstständigen Anträgen mit der Begründung des Antrages durch die Antragstellerin oder den Antragsteller, bei Einwohneranträgen durch die benannten Personen,
 - b) bei Beschlussvorlagen durch den Bericht der zuständigen Berichterstellerin oder des zuständigen Berichterstatters (Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder Vorsitzende oder Vorsitzender eines Ausschusses), soweit diese oder dieser nicht auf schriftliche Erläuterungen verweist.



- (4) Die Erläuterungen gemäß Abs. 2 b sind so abzufassen, dass die Auffassung des Ausschusses objektiv, d.h. ohne Rücksicht auf Parteizugehörigkeit oder persönliche Anschauung vorgetragen wird. Wurde im zuständigen Ausschuss keine Einmütigkeit erzielt, sind auch die Absichten der Minderheit deutlich zu machen.

§ 14 Einwohnerfragestunde, Anhörung

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner können in öffentlichen Fragestunden mündlich Fragen stellen. Die Fragestunde Teil 1 und Teil 2 findet in jeder ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu Beginn und am Ende des öffentlichen Teiles statt und wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher geleitet. Die Redezeit soll 5 Minuten nicht überschreiten. Sie ist auf 30 Minuten begrenzt und kann durch Beschluss der anwesenden Stadtverordneten mit einfacher Mehrheit um bis zu 30 Minuten verlängert werden. Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohnerinnen und Einwohner.
- (2) Es können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gestellt und Vorschläge oder Anregungen unterbreitet werden. Im Einzelfall kann die Stadtverordnetenversammlung beschließen, Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von Angelegenheiten betroffen sind, die auf der Tagesordnung stehen, in öffentlicher Sitzung anzuhören.
- (3) Die Fragen werden in der Regel von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beantwortet. Stadtverordnete können ergänzend antworten.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher hat das Recht, einer Fragestellerin oder einem Fragesteller das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn sie unsachlich oder nicht von allgemeinem Interesse ist oder eine kurze Beantwortung nicht ermöglicht. Im Zweifel entscheidet die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. An der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung dürfen sie nicht teilnehmen.



§ 15 Unterrichtungspflicht

- (1) Im Einvernehmen mit der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der Einladung zur ersten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in einem Quartal einen schriftlichen Bericht über die Arbeit der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse vor. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, die Stadtverordnetenversammlung ausreichend und rechtzeitig über alle wichtigen Verwaltungsentscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden zu unterrichten. Eine Unterrichtung der Versammlung ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheit bereits in einem Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung behandelt, in die Sitzungsniederschrift aufgenommen worden und den Stadtverordneten zugänglich gemacht ist, es sei denn, dass die Aufsichtsbehörde die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung ausdrücklich verlangt.
- (2) Als wichtige Angelegenheiten gelten insbesondere:
 - a) Verzögerungen oder Abweichungen in der Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse
 - b) Betriebsstörungen bzw. wesentliche Veränderungen in den öffentlichen Einrichtungen der Stadt
 - c) wesentliche Abweichungen vom Haushalts-, Finanz- und Wirtschaftsplan der Stadt auf der Einnahmen- und Ausgabenseite
 - d) wesentliche Vorgänge in städtischen Beteiligungen oder Eigenbetrieben
 - e) wesentliche Änderungen in der Personalwirtschaft
 - f) Klagen gegen die Stadt auf dem Gebiet des privaten und öffentlichen Rechts ab einem Streitwert von 5.001,00 €.
 - g) Anwendung der Kommunalaufsichtsmittel nach §§ 123 – 127 GO
 - h) Weisungen der Fachaufsichtsbehörden
 - i) Prüfungs- und Ordnungsberichte
- (3) Der Bericht kann in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und von den Ausschussvorsitzenden sowie von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mündlich ergänzt werden. Es wird zur Aussprache gestellt.
- (6) Die Unterrichtung erfolgt zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht der



Verwaltung“. Soweit durch den Verwaltungsbericht Angelegenheiten berührt werden, die nach § 10 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sie in nichtöffentlicher Sitzung unter dem gleichen Tagesordnungspunkt bekannt zu geben.

§ 16 Anfragen

Die Stadtverordneten können Auskünfte über bestimmt zu bezeichnende Vorgänge verlangen. Die Fragen sollen kurz und sachlich gefasst sein. Kann die Anfrage nicht sofort beantwortet werden, muss dies in der nächsten ordentlichen Sitzung geschehen.

§ 17 Schluss der Beratung und Vertagung

- (1) Ist die Redeliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher die Aussprache für geschlossen, und es wird über den Beratungsgegenstand abgestimmt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann durch Beschluss die Beratung vertagen oder schließen. Der Antrag auf Schluss der Beratung darf nur von einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden, das noch nicht zu der Angelegenheit gesprochen hat.
Der Antrag muss von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unterstützt und mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (3) Der Schlussertrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor und ist erst zulässig, nachdem mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Fraktion und die fraktionslosen Stadtverordneten nach der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.
- (4) Bevor über einen Vertagungs- oder Schlussertrag abgestimmt wird, sind die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben. Es darf nur jeweils eine Sprecherin oder ein Sprecher der Fraktionen und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu dem Antrag Stellung nehmen.
- (5) Wird der Schlussertrag angenommen, ist die Aussprache beendet, und es wird über den Beratungsgegenstand abgestimmt.



§ 18 Unterbrechung der Sitzung

Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stadtverordneten oder einer Fraktion ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 19 Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können sich zu Wort melden
 - a) zur Sache,
 - b) zur Geschäftsordnung,
 - c) zu einer persönlichen Bemerkung.
- (2) Stadtverordnete, die zur Sache sprechen wollen, haben sich entweder schriftlich bei der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher, die oder der die Redeliste führt, zu Wort zu melden oder dies durch Erheben der Hand anzuzeigen.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erteilt das Wort in der Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er hat das Recht, von der Reihenfolge abzuweichen, wenn die sachgemäße Erledigung und die zweckmäßige Gestaltung der Beratung sowie die Rücksicht auf die einzelnen Fraktionen eine andere Reihenfolge nahelegen. Sie oder er kann der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Wunsch das Wort erteilen.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann für einzelne Beratungsgegenstände die Redezeit auf eine Höchstdauer beschränken. Sie beschließt darüber ohne Beratung.
- (5) Das Wort wird nicht erteilt,
 - a) solange eine andere Rednerin oder ein anderer Redner das Wort hat,
 - b) wenn sich die Versammlung in der Abstimmung befindet,
 - c) wenn ein Antrag auf Vertagung der Beratung oder Schluss der Beratung angenommen oder die Beschlussunfähigkeit der Versammlung festgestellt worden ist.
- (6) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.



- (7) Will die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher sich selbst als Rednerin oder Redner an der Beratung beteiligen, so hat sie oder er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben und in ihrem oder seinem Beitrag deutlich zu machen, dass sie oder er dies als Stadtverordnete oder Stadtverordneter macht und die Redereihenfolge einzuhalten ist.
- (8) Solange eine Rednerin oder ein Redner das Wort hat, darf sie oder er nicht unterbrochen werden. Nur die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann in Wahrnehmung ihrer oder seiner sitzungsleitenden Befugnisse Zwischenfragen stellen.
- (9) Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit von Abstimmungsergebnissen, hat ein Stadtverordneter oder ein Mitglied des Ausschusses sich beim Verlassen des Sitzungsraumes der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu melden. Gleiches gilt bei Rückkehr.

§ 20 Wortmeldung zur Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordneten haben jederzeit das Recht, sich zur Geschäftsordnung zu melden. Dies geschieht durch Handzeichen mit beiden Händen oder den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“. Das Wort zur Geschäftsordnung muss jederzeit – auch während des Vortrags einer Rednerin oder eines Redners – gegeben werden.
- (2) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den Sitzungsablauf beziehen und keine Entscheidungen in der Sache anstreben.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge, mit denen der Gang der Beratung beeinflusst werden soll. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
 - a) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
 - b) Absetzung von der Tagesordnung
 - c) Verweisung an einen Ausschuss
 - d) Vertagung
 - e) Schluss der Beratung
 - f) Unterbrechung der Sitzung
 - g) Namentliche Abstimmung
 - h) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - i) Änderung der Redezeit



j) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Geschäftsordnungsanträge können durch jedes Mitglied bis zum Beginn der Beschlussfassung gestellt werden.

- (4) Anträge zur Geschäftsordnung müssen vor anderen Anträgen zur Aussprache und Abstimmung kommen.
- (5) Die Redezeit ist begrenzt auf drei Minuten. Es ist für jede Fraktion und jede nichtfraktionsangehörige Stadtverordnete oder jeden nichtfraktionsangehörigen Stadtverordneten nur eine Redezeit einzuräumen.

§ 21 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher handhabt die Ordnung in der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die einer Fraktion angehören, nehmen ihre Sitzplätze nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen ein. Falls eine Einigung nicht zustande kommt, bestimmt die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher die Sitzordnung.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen. Bei störender Unruhe kann sie oder er den Zuhörerraum oder Teile davon räumen lassen.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, auf die Sache verweisen.
- (5) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann sie oder er sie oder ihn von der Sitzung ausschließen. Hat die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten von der Sitzung ausgeschlossen, kann sie oder er sie



oder ihn in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.

- (6) Gegen einen Ordnungsruf können die Betroffenen bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet nach Stellungnahme der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache, ob der Ordnungsruf begründet war.
- (7) Ist eine Rednerin oder ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihr oder ihm die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher das Wort entziehen und darf es ihr oder ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

§ 22 Persönliche Bemerkungen

- (1) Jede Stadtverordnete oder jeder Stadtverordneter hat das Recht, unmittelbar nach Schluss der Beratung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung zu verlangen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine persönliche Bemerkung nicht mehr zulässig.
- (2) Die oder der Stadtverordnete darf bei einer persönlichen Bemerkung nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Beratung in Bezug auf ihre oder seine Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen. Sie müssen im Zusammenhang mit der vorangegangenen Beratung stehen.
- (3) Persönliche Bemerkungen für Dritte sind unzulässig. Eine Erwiderung auf eine persönliche Bemerkung ist nicht statthaft.

§ 23 Zurückweisung an den Ausschuss

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann einen Antrag oder eine Vorlage, deren Beschlussvorbereitung im zuständigen Ausschuss nicht erfolgt ist oder unzureichend erscheint, jederzeit an einen oder mehrere Ausschüsse zur



Beratung oder nochmaligen Beratung verweisen bzw. zurückverweisen. Bei mehreren Ausschüssen ist der federführende Ausschuss zu bestimmen.

- (2) Über den Antrag auf Zurückverweisung an einen Ausschuss ist vor Sachanträgen abzustimmen.

V. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

§ 24 Abstimmungsregeln

- (1) Vor der Abstimmung hat die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher den Text des Beschlusssentwurfs zu verlesen, soweit nicht der Gegenstand der Abstimmung jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung schriftlich vorliegt.
- (2) Die Fragestellung in der zur Entscheidung anstehenden Sache muss in der Regel so erfolgen, dass mit „ja“ oder „nein“ geantwortet werden kann.
- (3) Sofern Erweiterungs- oder Änderungsanträge gestellt sind, ist zunächst über diese Anträge abzustimmen. Liegen mehrere Erweiterungs- oder Änderungsanträge vor, wird über den Antrag, der von dem ursprünglichen Antrag am weitesten abweicht, zuerst abgestimmt. Im Zweifelsfall entscheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher.
- (4) Liegen mehrere Hauptanträge vor, wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Im Zweifelsfall entscheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher.

§ 25 Beschlussfassung

- (1) Es wird offen durch Handaufheben abgestimmt (§ 39 Abs. 2 GO). Namentliche Abstimmung findet statt, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten oder eine Fraktion verlangt. In diesem Fall wird das Votum der Stimmabgabe per Handaufheben namentlich in die Sitzungsniederschrift aufgenommen. Geheime Abstimmung ist nur bei Wahlen gestattet (§ 40 GO).



- (2) Abgestimmt wird nach Schluss der Beratung gemäß § 20 und zwar durch Handaufheben. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher stellt die Zahl der Stimmen fest, die
- a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Ferner wird das Abstimmungsverhalten der Fraktionen bzw. der einzelnen Stadtverordneten im Protokoll festgehalten.

- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher stellt fest, wer nicht an der Abstimmung teilgenommen hat und wie viele Stadtverordnete dem Antrag zugestimmt, den Antrag abgelehnt oder sich enthalten haben. Im Übrigen gilt § 39 der Gemeindeordnung. Die Verweigerung einer Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung wiederholt werden.
- (4) Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen.
- (5) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist auch über die Vorlage insgesamt abzustimmen (Schlussabstimmung).
- (6) Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den eigentlichen Antrag entschieden wird. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen zu beschließen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der höhere Ausgaben oder mindere Einnahmen bewirkt.
- (7) Wird während der Abstimmung über einen Sachantrag ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ist zunächst über den Antrag zur Geschäftsordnung zu entscheiden. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über denjenigen Antrag abzustimmen, der der Weiterbehandlung der Sache am stärksten widerspricht.



- (8) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beendet den Abstimmungsvorgang mit der Bekanntgabe des Beschlussergebnisses und der Feststellung der Rechtsfolge „Antrag angenommen/Antrag abgelehnt“.
- (9) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann ausnahmsweise eine Abstimmung wiederholen lassen, wenn sie oder er der Ansicht ist, dass ein erheblicher Irrtum oder ein Verfahrensfehler vorliegt.

§ 26 Sonderregelung für Wahlen

- (1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden.
- (2) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben, sonst durch Stimmzettel.
- (3) Wird durch Stimmzettel gewählt, so bildet die Stadtverordnetenversammlung einen aus drei Stadtverordneten bestehenden Wahlausschuss. Der Wahlausschuss bestimmt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden. Es werden durch den Wahlausschuss gleichbeschaffene Stimmzettel verteilt. Der Wahlausschuss sammelt die Stimmzettel sodann in einer Urne. Die Urne wird von der oder dem Vorsitzenden in Gegenwart der Mitglieder des Wahlausschusses geleert, die Zahl der abgegebenen Stimmen und das Wahlergebnis werden festgestellt. Unbeschriebene Stimmzettel sind als Stimmenthaltung zu werten, unrichtig ausgefüllte Stimmzettel als ungültige Stimmen. Das so ausgezählte Wahlergebnis ist von der oder dem Vorsitzenden, der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher mitzuteilen, diese oder dieser teilt der Stadtverordnetenversammlung das Wahlergebnis mit.

VI. Kontrollrechte der Stadtverordneten und Mitglieder in Ausschüssen

§ 27 Kontrollrecht

- (1) Einzelnen Stadtverordneten hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entsprechend § 30 Gemeindeordnung in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und zu allen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Gleiches gilt für die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden



Mitglieder von Ausschüssen für den Aufgabenbereich ihres Ausschusses, sowie Mitglieder von Ortsbeiräten und sonstigen Beiräten für die Angelegenheiten ihres Beirates.

- (2) Auskunft und Akteneinsicht dürfen nicht gewährt werden, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz geheim zu halten sind oder das Bekanntwerden des Inhalts die berechtigten Interessen Einzelner beeinträchtigen kann. Soweit Auskunft und Akteneinsicht zulässig sind, dürfen diese Rechte bei Personalakten nur den Mitgliedern des Hauptausschusses bei der Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse gewährt werden. Gleiches gilt für Mitglieder anderer Ausschüsse für Akten, deren Inhalt spezialgesetzlich geschützt ist.
- (3) Die Auskunft oder Akteneinsicht für Anfragen, welche nicht unter § 16-Anfragen fallen, ist binnen Monatsfrist zu geben bzw. zu gewähren. Sollte dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nicht möglich sein, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller umgehend sowie der Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

VII. Niederschriften

§ 28 Sitzungsniederschrift

- (1) Zur Protokollführung bei Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Protokollführerin oder einen Protokollführer aus dem Personal der hauptamtlichen Verwaltung.
- (2) Über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten
 1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 2. die Namen der anwesenden und der fehlenden Stadtverordneten
 3. den Namen der anwesenden Bürgermeisterin oder des anwesenden Bürgermeisters oder ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters
 4. den Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers
 5. die Namen sonstiger Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 6. die Tagesordnung
 7. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse (dabei kann auf einen in der Anlage beigefügten Text verwiesen werden)



8. Form der Beratung und Abstimmung (öffentlich - nicht öffentlich, offen - namentlich - geheim)
 9. Namen der Stadtverordneten, die bei der Beratung und Beschlussfassung wegen Sonderinteressen ausgeschlossen waren oder aus anderen Gründen an der Beschlussfassung nicht teilnahmen,
 10. das Ergebnis der Abstimmungen (Stimmverhältnis), bei namentlichen Abstimmungen zusätzlich das Abstimmverhalten der einzelnen Stadtverordneten unter Namensangabe und Fraktionszugehörigkeit
 11. in der Einwohnerfragestunde gestellte Fragen und deren Beantwortung
 12. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung, wie Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen, persönliche Bemerkungen.
- (3) Das Beschlussprotokoll ist als Ergebnisprotokoll zu führen. Wortbeiträge sind nur auf Verlangen der Rednerin oder des Redners zu protokollieren. Es ist zulässig, den Verlauf der Sitzung auf Tonträger aufzunehmen. Die Aufzeichnung dient ausschließlich internen Zwecken der Versammlung, insbesondere als Hilfe für die Niederschrift und deren Nachprüfung. Die Tonaufzeichnungen sollen erst nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht werden.
- (4) Die Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind von der oder dem Ausschussvorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung jeder oder jedem Stadtverordneten zugestellt werden. Jede oder jeder Stadtverordnete, jedes (bürgerliche) Ausschussmitglied, sowie deren stellvertretenden Mitglieder erhalten Einsicht in das Exemplar der Niederschrift über das Ratsinformationssystem. Die Versendung eines Hinweiseses dazu erfolgt elektronisch. Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen. Über Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Für Ausschussprotokolle sind diese Regelungen analog anzuwenden.

- (5) Mit dem Zeitpunkt des Versandes an die Stadtverordneten wird das Protokoll öffentlich zugänglich gemacht, soweit es den öffentlichen Teil von Sitzungen betrifft. Es gilt bis zum Entscheid über Einwendungen als „vorläufig“.



VIII. Datenschutz

§ 29 Grundsatz

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (3) Grundsätzlich sind alle Unterlagen nicht vertraulich, es sei denn, es besteht ein berechtigtes Interesse an Vertraulichkeit.
- (4) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.

§ 30 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie Unbefugten nicht zur Kenntnis gelangen können. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. Auf Verlangen ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen an andere der Vertraulichkeit verpflichtete Fraktionsmitglieder, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.



- (3) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen einer oder eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetzes verpflichtet, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

IX. Abweichungen, Auslegung, Inkrafttreten der Geschäftsordnung

§ 31 Abweichung von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, solange keine Stadtverordnete oder kein Stadtverordneter widerspricht. Bei Widerspruch kann die Stadtverordnetenversammlung für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, soweit ein solcher Beschluss nicht gegen Vorschriften der Gemeindeordnung verstößt.

§ 32 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Über während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher. Während einer Sitzung eines Ausschusses entscheidet die oder der Ausschussvorsitzende.

§ 33 Inkrafttreten der Geschäftsordnung



Die Geschäftsordnung tritt mit dem auf ihre Verabschiedung folgenden Tag in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 11.03.2020, zuletzt geändert durch die 1.
Änderung vom 04.04.2024, außer Kraft.

Bad Bramstedt, den 15.04.2025



Annegret Mißfeldt
Bürgermeisterin

